

# **Förderverein und Freundeskreis der Schule am Hohen Rade Lamstedt e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

**Der Verein trägt den Namen „Förderverein und Freundeskreis der Schule am Hohen Rade Lamstedt e.V.“ und hat seinen Sitz in Lamstedt. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.**

### **§ 2**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt das Schulzentrum Lamstedt bei seinem Bemühen um die Bildung und Erziehung seiner Schüler, indem er finanzielle Mittel zur Beschaffung von Lehr- und Lernmittel für die Ausgestaltung der Schulen und für besondere Veranstaltungen bereitstellt, die der Bereicherung des Schullebens dienen. Die aus den Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des Schulträgers über.**
- 2. Der Verein vertieft in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Elternvertretung den Kontakt zwischen Elternhaus und Schule.**
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### **§ 3**

**Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden jeglicher Art.**

### **§4**

- 1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen will.**
- 2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand erklärt. Mit der Eintrittserklärung wird die Satzung anerkannt.**
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:**
  - a) Austritt**

**b) Ausschluss**

**c) Ableben.**

**Der Austritt kann schriftlich zum Ende des Schuljahres (31.07.) erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden). Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft.**

#### **§5**

- 1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich durch Bankeinzug erhoben.**
- 2. Jedes Mitglied kann nach eigenem Ermessen und Vermögen einen höheren Beitrag zahlen oder den Verein durch Spenden unterstützen.**
- 3. Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an die Mitglieder sind ausgeschlossen.**

#### **§6**

- 1. Die Hauptversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Arbeit. Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Hauptversammlung mindestens 10 Tage vor dem Termin ein.**
- 2. Die Jahreshauptversammlung tagt jährlich zu Beginn des Rechnungsjahres. Rechnungsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.). Folgende Punkte sind auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu setzen:**
  - Bericht des Vorstandes**
  - Kassenbericht**
  - Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer**
  - Entlastung des Vorstandes**
  - Neuwahlen nach Ablauf der Wahlperiode**
  - Verschiedenes**

3. Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich verlangt.
4. Eine ordnungsgemäß eingeladene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der verschiedenen Mitglieder. Anträge werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die in den Hauptversammlungen bzw. Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.
5. Neben den Hauptversammlungen kann der Vorstand zu Mitgliederversammlungen einberufen.

## **§7**

Die Kasse und die Rechnungslegung werden jährlich von zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfern überprüft. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung vorzutragen.

## **§8**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, ist die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder möglich.

2. Zum Vorstand gehören:

Die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende,  
die zweite Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende,  
die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer,  
die Schriftführerin bzw. der Schriftführer,  
zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

3. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den von der Hauptversammlung gesetzten Richtlinien.
6. Der Vorstand entscheidet zwischen den Hauptversammlungen selbstständig über die zweckdienenden Maßnahmen des Vereins.
7. Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Nachgewiesene Sachaufwendungen für die Vereinsführung werden erstattet.

## **§9**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck eingeladenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag zur Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet ist und mit 2/3- Mehrheit angenommen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der

Schule am Hohen Rade Lamstedt

Schützenstr. 21

21769 Lamstedt

(zu Zeit der Gründung des Vereins: Landkreis Cuxhaven),

der es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der o.a. Schule zu verwenden hat.

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Otterndorf.

## **§10**

Die Satzung tritt am 02.11.2011 in Kraft.